

































































































































3079. Münster den 30. Dezember 1814.

Königl. preuss. Regierungs-Commission.

Als Massregel zur Beförderung des inländischen Handels-Verkehrs soll die seither zu Weisel von Expeditions- und Transit-Güter erhobene Octroy-Abgabe für die Zukunft cessiren.

3080. Münster den 31. Dezember 1814.

Der königl. preuss. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Mit 1. Januar k. J. sollen in Folge Allerhöchsten Patents vom 9. Sept. d. J. §. 26. die nach den Vorschriften der transitorischen Gesetzgebung geführten Civilstandes-Register aufhören, und die Kirchenbücher wiederum nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts II. 11. 481 und folgenden, geführt werden.

Es ergeht hiernach provisorisch die Bestimmung:

1. Die früheren bis zum Eintritt der franz. Geseze geführten Kirchenbücher werden von den Herren Bürgermeistern, an welche solche abgegeben, und bei denen sich solche daher noch vorfinden, den betreffenden Herren Pfarrern sofort zurückgegeben;
2. desgleichen werden von den erstern die inzwischen geführten Civilstandes-Register an die Herren Pfarrer des Orts abgegeben, das Duplikat derselben aber vom laufenden Jahre der betreffenden königl. Oberlandesgerichts-Commission eingereicht;
3. wenn eine Bürgermeisterei (vorherige Mairie) mehrere Kirchspiele umfaßt, oder wenn dieselbe aus Gemeinden (Communes) verschiedener Kirchspiele zusammen gesetzt ist, oder wenn Pfarrer mehrerer Confectionen sich an einem Orte befinden, so erfolgt die Abgabe der Civilstandes-Register an die Pfarrer der Hauptkirchen;
4. als Hauptkirche wird diejenige angenommen, in welcher im laufenden Jahre die größte Anzahl von Tausen statt gefunden hat;
5. die Pfarrer, denen hiernach die Civilstandes-Register überkommen (2. 3. 4.), sind beauftragt, zur Ausfertigung beglaubigter Auszüge von Geburten, Sterbefällen, Verheirathungen aus der Epoche transitorischer Gesetzgebung, gegen die bisherige Gebühr.

6. Der königl. Oberlandes-Gerichts-Commission bleibt es anheim gestellt, sich wegen Sondernung und Ueberrahme der bei den vormaligen Tribunälen vorhandenen Duplikate von den Civilstandes-Registern auseinander zu setzen, und zur Ausfertigung von Auszügen aus solchen einen Beamten zu beauftragen.

Die Herren Landräthe, Landesdirektoren und königl. Regierungs-Commissionen werden für schleunige und pünktliche Ausführung dieser Bestimmungen, um Anfertigung richtiger Nachweisungen, wohin jedes Civilstandes-Register abgegeben und wo solches künftig anzutreffen, Sorge tragen; soweit es erforderlich, die Pfarrer und Bürgermeister, ingleichen die Rabbiner mit näherer Anweisung versehen, und alle noch vorkommende Bedenlichkeiten sofort beseitigen. — Wegen zweckmäßiger Führung der Kirchenbücher wird nähere Anweisung erfolgen.

3081. Aachen den 2. Januar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Bei der verordneten künftigen Führung der Civilstandes-Register in deutscher Sprache werden die Bürgermeister angewiesen, wie sie die in deutscher Sprache abgefaßten Formulare zu den verschiedenen Urkunden des Personen-Standes auszufüllen haben.

3082. Münster den 3. Januar 1815.

Königl. preuss. Regierungs-Commission.

Bei der Wiedereinführung des preussischen Courant-Geldes, als Normal-Münze, sollen künftig alle vorkommende Ausgabe-Liquidationen und Beträge jeder Art von den Behörden in preussisch Courant aufgestellt resp. abgeschlossen werden.

Bemerk. Der Landes-Direktor, Frhr. von Romberg zu Dortmund hat am 3. ej. m. gleichmäßig verfügt.